

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Drüpplingsen / Heidestraße Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Drüpplingsen / Heidestraße gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 451 „Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen“, welcher die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses legen soll.

Im Bereich der Heidestraße südlich des Dorfgemeinschaftshauses Drüpplingsen soll ein Feuerwehrgerätehaus neu errichtet werden. Der Standort entspricht hinsichtlich der Flächengröße und der Erreichbarkeit auch künftig den Anforderungen der Feuerwehr. Der Standort liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, so dass im Rahmen eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden müssen.

Der seit dem 15.09.2021 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung soll im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt werden.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans
- Begründung zum Entwurf (Teil A der Begründung)
- Umweltbericht zum Entwurf (Teil B der Begründung)
Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter. Hier sind insbesondere die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beschrieben.
- Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II
Bei der Artenschutzprüfung II wurde untersucht, welche Arten von der durch die Planung verursachten Eingriff betroffen sind. Es wurden insbesondere Vogel und Amphibienarten erfasst.
- Entwässerungsgutachten und Starkregenbetrachtung

- Immissionsgutachten
Ergebnisse zu den zu erwartenden Schallimmissionen durch die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses
- Landespflegerischer Begleitplan
Ergebnisse zu den Einflüssen auf die abiotische Umwelt sowie auf den Naturhaushalt und die Landschaft, die von dem Vorhaben ausgehen, Aussagen zum Kompensationsbedarf und zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
- Hinweis des Geologischen Dienst NRW mit Informationen und Hinweisen zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme des Märkischen Kreises mit Hinweisen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege - insbesondere zu den Kompensationsmaßnahmen und zum Artenschutz-, zur Wasserwirtschaft -insbesondere zur Abwasserbeseitigung- und zum Immissionsschutz

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 16.07.2026 bis zum 19.08.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.
Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum an folgendem Ort aus:

Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371- 217 2357)

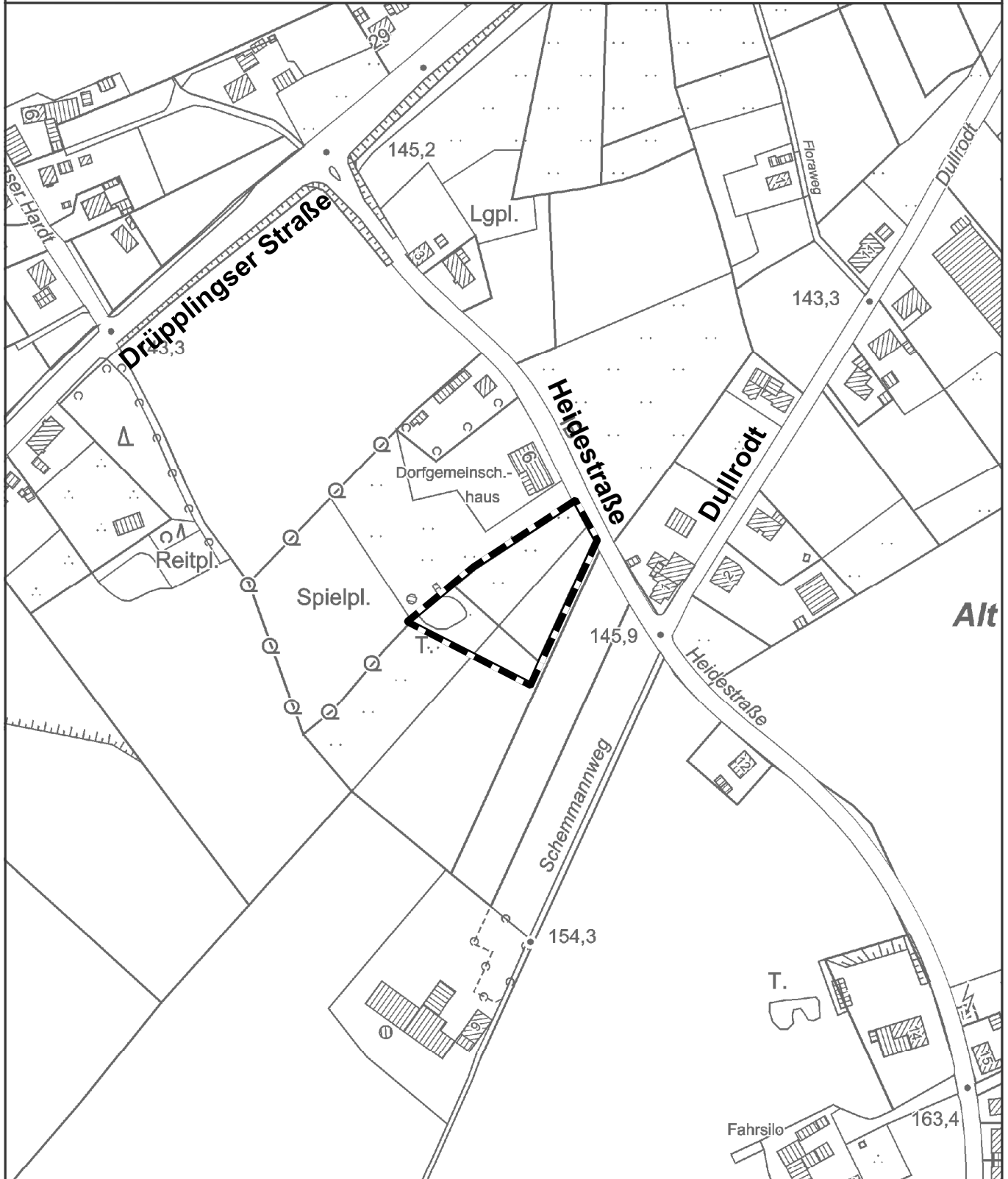
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Iserlohn, 06.07.2026

Michael Joithe
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 14. Änderung Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen



Abgrenzung des Plangebietes — — — — —